

## Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 137/2016  
Datum RR-Sitzung: 10. Februar 2016  
Direktion: Erziehungsdirektion  
Geschäftsnummer: 720235  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### **Schulgeldbeiträge an ausserkantonale Mittelschulen und Berufsfachschulen sowie private Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte für bernische Auszubildende.**

#### **Verpflichtungskredit – Objektkredit 2016**

---

## 1 Gegenstand

Mit den Beitritten zu verschiedenen interkantonalen Schulgeldvereinbarungen hat sich der Kanton Bern verpflichtet, für seine Auszubildenden an ausserkantonalen Mittelschulen und Berufsfachschulen die in den Vereinbarungen festgelegten Schulgeldbeiträge zu zahlen. Mit dem Beitrittsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte verpflichtet sich der Kanton Bern zudem, das Schulgeld für besonders begabte Berner Schülerinnen und Schüler an Privatschulen im Kanton Bern zu übernehmen. Andererseits erhält er Schulgeldbeiträge von den Vereinbarungskantonen für die Aufnahme von Auszubildenden. Der Besuch einer ausserkantonalen Schule oder eines Angebots für Hochbegabte muss im Einzelfall von der zuständigen Stelle im Mittelschul- und Berufsbildungsamt auf die Berechtigung hin geprüft werden.

## 2 Rechtsgrundlagen

### 2.1 Interkantonale Schulgeldvereinbarungen

- Grossratsbeschluss vom 27. Januar 2009 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (BSG 439.14)
- Regierungsratsbeschluss vom 1. Juli 2015 über die Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg über die Beiträge an die Unterrichtskosten (BEJUNE-Vereinbarung; BSG 439.15)
- Regierungsratsbeschluss vom 4. Juli 2007 betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV; BSG 439.16)
- Regierungsratsbeschluss vom 8. August 2001 betreffend die Genehmigung der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura, mit dem Ziel, jun-



- gen Artistinnen und Artisten sowie jungen Sportlerinnen und Sportlern zu ermöglichen, Schulausbildung und Künstler- oder Sportlerkarriere zu vereinbaren (BSG 439.31)
- Gesetz vom 29. Januar 2008 betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (BSG 439.38)

## 2.2 Kantonale Erlasse

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0): Art. 47, 48 Abs. 2, 3, 4
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1): Art. 139, 146, 148 und 154
- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung mit Änderung vom 20. März 2014 (BerG; BSG 435.11): Art. 51 Abs. 1, 53 und 54
- Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111): Art. 57 und 58
- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12): Art. 51, 65 und 66
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121): Art. 82 bis 84

## 3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Wiederkehrend (Art. 47 FLG), gebunden (Art. 48 Abs. 2 FLG). Die Ausgaben für den Berufsbildungsbereich sind an den Regierungsrat delegiert (Art. 51 Abs. 1 BerG). Für die Ausgaben im Bereich Mittelschulen, Beiträge an ausserkantonale öffentliche Mittelschulen und an private Schulen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse (Art. 51 MiSG). Da es sich um gebundene Ausgaben handelt, ist ebenfalls der Regierungsrat zuständig.

## 4 Massgebende Kreditsumme

Total Ausgaben im Rechnungsjahr 2016

**CHF 18'645'500**

Konto	Kontobezeichnung	Kommentar	Jahr 2016 CHF
		<b>1. Mittelschulen:</b>	
4816.100.351000	Entschädigungen an Kantone	Schulbesuch von bernischen Schülerinnen/Schülern in anderen Kantonen (Fachmittelschulen)	350'000
4816.100.351000	Entschädigungen an Kantone	Schulbesuch von bernischen Schülerinnen/Schülern in anderen Kantonen (Maturitätsschulen)	1'800'000
4816.100.365000	Beiträge an private Schulen	Schulbesuch von bernischen Schülerinnen/Schülern in anderen Kantonen und privaten Schulen im Kanton Bern (Maturitätsschulen / Hochbegabte)	500'000
4816.100.351000	Entschädigungen an Kantone	Schulbesuch von bernischen Schülerinnen/Schülern in anderen Kantonen (Hochschulvorbereitung)	405'000
		<b>1. Total Mittelschulen</b>	<b>3'055'000</b>
		<b>2. Berufliche Grundbildung:</b>	
4825.100.351000	Entschädigungen an Kantone	Schulbesuch von bernischen Schülerinnen/Schülern in anderen Kantonen (Berufsvorbereitung)	15'500

4825.100.351000	Entschädigungen an Kantone	Schulbesuch von bernischen Lernenden in anderen Kantonen (Berufliche Grundbildung)	15'000'000
4825.100.351000	Entschädigungen an Kantone	Schulbesuch von bernischen Lernenden in anderen Kantonen (Berufliche Grundbildung Gesundheit)	450'000
4825.100.351000	Entschädigungen an Kantone	Schulbesuch von bernischen Lernenden in anderen Kantonen (Berufliche Grundbildung Landwirtschaft)	125'000
		<b>2. Total Berufliche Grundbildung</b>	<b>15'590'500</b>
		<b>Massgebende Kreditsumme 2016</b>	<b>18'645'500</b>

## 5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Objektkredit für das Jahr 2016.

KLER-Kreis: 19010  
 Produktgruppe: 08.05.9120 Mittelschulen und Berufsbildung  
 Produkt: 08.05.912010 Mittelschulen  
 08.05.912020 Berufsbildung

Konten: 351000 Entschädigungen an Kantone  
 365000 Betriebsbeiträge an private Schulen

Der Verpflichtungskredit ist im Voranschlag 2016 enthalten.  
 Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates  
 Der Staatsschreiber  
*Auer*



### Verteiler

- Erziehungsdirektion
- Finanzdirektion
- Finanzkommission
- Finanzkontrolle